

Ausführungsbeschreibung der Autobahn GmbH

Mittelstreifenrückschnitt 2026-2030 im

Zuständigkeitsbereich der AM Lauenau, Los 4

<u>C10-2026</u>	<u>Betriebsdienstauschreibungen 2026</u>
<u>NOW-2026-0095</u>	<u>RV Mittelstreifenrückschnitt AM Lauenau 2026 - 2030</u>

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	2
	Vorbemerkungen	2-3
1.1.	Auszuführende Leistungen	3
	Los 4 Autobahnmeisterei Lauenau	
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3.	Ausgeführte Leistungen	4
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	4
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2.	Angaben zur Baustelle	5
2.1.	Lage der Baustelle	5
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.3.	Zugänge, Zufahrten	5
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	5
3.	Angaben zur Ausführung	6
3.1.	Verkehrssicherung	6-8
3.2.	Bauablauf	8
3.5.	Stoffe, Bauteile	9
3.6.1.	Allgemeines	9
3.6.2.	Entsorgung durch den Auftragnehmer	9
4.	Ausführungsunterlagen	9
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	9
4.2.	Ausführungsfristen	9
4.3.	Rechnungsstellung	9-9
5.	Anzuwendende technische Regelwerke	10
5.1.	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen	10-11

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Vorbemerkungen

Die Autobahn GmbH beabsichtigt, für die Autobahnmeisterei Lauenau den Mittelstreifenrückschnitt entlang der Bundesautobahnen (BAB) über einen Zeitraum von vier Jahren als Rahmenvertrag zu vergeben.

Sämtliche in der Ausführungsbeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen, zusätzliche Leistungen und Bedingungen sind bei der Einheitspreisgestaltung zu berücksichtigen.

In Ergänzung gilt zur Leistungsbeschreibung, dass die Angaben im Langtext-Verzeichnis bei Widersprüchen gegenüber der Ausführungsbeschreibung ausschlaggebend sind.

Für die Durchführung der Gehölzpflegearbeiten an den Bundesautobahnen sind unmittelbar im Vorfeld, während und nach der Durchführung umfangreiche Abstimmungen des AN insbesondere mit der VTZ, der jeweiligen Meisterei und ggf. der Polizei zu treffen (siehe hierzu u.a. auch Pkt. 3.1 Verkehrsführung / Verkehrssicherung).

Dazu ist es erforderlich, dass mindestens ein ständig anwesender Mitarbeiter des AN Grundkenntnisse der deutschen Sprache in Schrift und Wort besitzt.

Aufgrund des sehr hohen Verkehrsaufkommens auf den betreffenden Autobahnen können die Arbeiten nur in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr bei Tageslicht mit guten Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten ist dem AG mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen.

Die Ausführung der abgerufenen Leistungen ist täglich vor Leistungsaufnahme bei der zuständigen Autobahnmeisterei und der VTZ unter Angabe der Örtlichkeit, zeitlichem Ablauf und der Art der Leistung an- und abzumelden. Die örtliche Bauüberwachung wird von den unten genannten Leitungen der Autobahnmeistereien oder deren Vertretern wahrgenommen.

Verunreinigungen auf der Fahrbahn und Nebenanlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Entstandene Schäden jeder Art sind vom AN auf eigene Kosten selbst zu regulieren.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes in aktuell gültiger Fassung bei der Ausführung der Leistungen zu beachten und gemäß den Anweisungen des Auftraggebers oder der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

1.1. Auszuführende Leistungen

Im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei ist die Bepflanzung (Sträucher und Heister) der Mittelstreifen der Bundesautobahnen zurückzuschneiden und das Schnittgut zu beseitigen. Dabei sind Gehölzbestände entsprechend des Merkblatts für die Grünpflege an Straßen (FGSV 390/1) fachgerecht, gemäß der Leistungspositionen 10 cm oberhalb der Schutzeinrichtung abzuschneiden. Der Aufwuchs auf den Saumstreifen ist ebenerdig bis unmittelbar an die Schutzplankenpfosten bzw. auf Höhe der Schutzplankenpfosten in beiden Fahrtrichtungen abzuschneiden. Bei der Anpflanzung handelt es sich überwiegend um diverse Strauch- und Baumarten mit einem Stammdurchmesser unter 10 cm.

Die zu schneidende Gehölze befinden sich überwiegend im Mittelstreifen zwischen den Fahrbahnen der BAB. Die Anpflanzungen auf den Trennstreifen der Autobahnen befinden sich zum überwiegenden Teil zwischen getrennten Distanzschutzplanken, in geringerem Maße innerhalb doppelter Distanzschutzplanken oder hinter Betongleitwänden.

Mit im Straßenverkehrsraum üblichen Behinderungen durch Einbauten wie z.B. Schutzplanken, Masten, Leitpfosten und Zäunen ist grundsätzlich zu rechnen. Die Leistungen werden im Bereich des direkten Straßenseitenraumes, auch unter schwierigen Standortbedingungen zur Ausführung kommen.

Die Bestände sind unterschiedlich stark entwickelt, stellenweise sind durch Ausläuferbildung auch die Saumstreifen vor den Schutzplanken bewachsen, an anderer Stelle ist wiederum keine Schnittmaßnahme erforderlich. Die Breite der zu schneidenden Streifen variiert zwischen den Leistungspositionen. Je nach Arbeitsbreite der eingesetzten Maschinen muss in beide Fahrrichtungen geschnitten werden. Die Arbeitsverfahren für die Gehölzpflege sind den örtlichen Begebenheiten, vor allem der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des Arbeitsschutzes, anzupassen.

Die genauen Breiten und Längen der zu bearbeitenden Mittelstreifen sind der entsprechenden Tabelle zu entnehmen. Abgerechnet wird nach m Mittelstreifenlänge, die bearbeitet wurde.

Der Abruf der Teilleistungen durch die Autobahnmeisterei erfolgt elektronisch über entsprechende Abrufe. Nachfragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über die Vergabeplattform zu stellen.

Die Zuständigkeit der Projektbetreuung obliegt der Autobahnmeisterei.

Los 4 Autobahnmeisterei Lauenau

Lauenauer Str. 18

31552 Apelern

Ein Vorkommen von Schädlingen (auch gesundheitsgefährdende wie EPS) kann nicht ausgeschlossen werden, deshalb sind Maßnahmen zum Arbeitsschutz in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Das Anbringen von zusätzlichen Hilfsmitteln und Aufwendungen, um Schäden an baulichen Anlagen, Schutzplanken, Verkehrseinrichtungen, Leitungen, Kabeln usw. zu vermeiden, werden nicht gesondert vergütet. Die Flächen sind nach dem Abschluss der Arbeiten entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen. Für durch die Ausführung der Leistungen entstandene Schäden haftet der Auftragnehmer.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

1.3. Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Die Länge der zu bearbeitenden Mittelstreifen kann durch Baumaßnahmen über den gesamten Vertragszeitraum variieren. Sollten dringende Unterhaltungsarbeiten oder Baumaßnahmen an der Fahrbahn oder anderen Elementen der Autobahnen nötig sein, werden Abstimmungen mit der örtlichen Bauaufsicht nötig, um die Gehölzpflegearbeiten zu koordinieren und gegenseitige

Behinderungen auszuschließen. Sowohl die Abstimmungen als auch der Mehraufwand durch etwaige Behinderungen werden nicht gesondert Vergütung.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die zu bearbeitenden Mittelstreifen befinden sich auf den im Leistungsverzeichnis und den Anlagen angegebenen Autobahnen im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei. Die jeweiligen Abschnitte geben nur die örtliche Lage der Mittelstreifen wieder, von denen z. T. nur einzelne Teilflächen begrünt sind.

Sie befinden sich im näheren Straßenseitenraum, teilweise in nicht zusammenhängenden Einzelflächen.

Die Festlegung der Gefährdungsbeurteilung einer Gefahrenstelle liegt allein im Ermessen des Auftraggebers.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die jeweiligen Arbeitsstellen sind über die o.a. Autobahnen bzw. über die unten angegebenen Streckenabschnitte und Anschlussstellen (BAB-Streckenband) zu erreichen.

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (StVO, RSA) durchzuführen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Verschmutzungen von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen sind umgehend zu beseitigen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

entfällt

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Der Auftraggeber stellt keine Lagerflächen bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Die Lagerung von Stammholz und Schnittgut im Bereich der Autobahn, insbesondere im Wirkbereich von Fahrzeugrückhaltesystemen ist untersagt. Bei der Lagerung von Schnittgut in der Baustelle handelt es sich um eine vorläufige Lagerung im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage. Die Lagerflächen müssen allen Erfor-

denissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer entstehen. Dies gilt auch für die Bildung von Haufwerken.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften ist nicht zulässig.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrssicherung / Arbeitsstellensicherung

Die Arbeitsstellen sind gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (aktuell gültige Fassung der RSA), den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), sowie den Verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Autobahnmeisterei abzusichern.

Es sind insbesondere die in Anlehnung an die RSA modifizierten VZ-Pläne zu beachten (siehe Anlagen).

Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sind weiter die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und der StVO in der jeweils aktuellen Fassung und Ergänzung maßgebend.

Daneben sind die Arbeitsplatzbreiten und Sicherheitsabstände nach der aktuell gültigen Fassung der ASR zu beachten.

Für die Verkehrssicherung der Arbeitsstellen ist der Auftragnehmer in vollem Umfang verantwortlich. Die für die Verkehrssicherung verantwortlichen Mitarbeiter des AN muss gemäß MVAS geschult sein. Entsprechende Nachweise müssen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle im Rahmen der Angebotsprüfung erbracht werden.

Der Abstand (aufenthaltsfreier Raum) zwischen der Absperrtafel und der Arbeitsstelle beträgt grds. mindestens 120 m – gemessen ab Vorderkante Zugfahrzeug der Absperrtafel bis zum Arbeitsfahrzeug/ zur Arbeitsstelle.

Bei Verkehrssperrungen müssen die gesetzlichen Bestimmungen für das Aufstellung von Halteverboten eingehalten werden.

Der AN hat alle erforderlichen Zeichen, Tafeln, Masten und Leitbaken für die Absperrung zu stellen, ggfls. zu montieren und für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten. Das Herstellen der Verkehrsführungen, deren Betrieb und das Abräumen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Die eingesetzten Fahrzeuge sind entsprechend § 52 (4) StVZO mit gelben Rundumleuchten und einer rot-weiß-roten Warnmarkierung nach DIN 30710 auszustatten.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Das Halten von Baufahrzeugen in unter Verkehr befindlichen Strecken außerhalb von gesicherten Arbeitsbereichen ist grundsätzlich untersagt. Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet, sofern nicht eine mechanische Trennung und verkehrstechnische Absicherung vorhanden ist.

Sobald es das Verkehrsaufkommen durch Staubildung, Unfall, etc. erfordert, kann es je nach Weisung der Autobahnmeistereien, der Autobahnpolizeien passieren, dass die Baustelle nicht begonnen werden kann, abgebrochen bzw. geräumt werden muss. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Standzeiten des Personals, Maschinen und Geräte werden nicht gesondert vergütet, diese sind in den entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren.

Personen, die außerhalb von Absperrungen im Verkehr eingesetzt werden oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Bauzaun) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 in kompletter Ausführung tragen. Das Tragen einer Warnweste allein genügt nicht. Folgende Anforderungsmerkmale müssen hierbei eingehalten werden:

Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 3 gemäß Abs. 4.1 Tabelle 1, der DIN EN ISO 20471, wobei die zusätzlich verfügbare Fläche an Reflexstoffen die menschliche Gestalt (Kon-tur) betonen soll.

Als Farbe darf ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot oder fluoreszierendes Gelb gemäß Absatz 5.1 Tabelle 2, der DIN EN ISO 20471 verwendet werden.

Es sind nur einwandfreie, voll retroreflektierende, den Gütebestimmungen und der StVO entsprechende Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen (Folie mindestens RA2, ehemals Typ II) zugelassen. Ferner kommen nur Baken entsprechend den Lieferbedingungen TL Baken 87 zur Aufstellung. Die Verkehrszeichen sind in Größe 3 gemäß „Verkehrszeichenkatalog“ (VZ-Kat) auszuführen.

Die gesamte Beschilderung einschl. aller Aufstellvorrichtungen soll wind- und knicksicher verankert und verbunden sein. Es ist mit einer Windlast von insgesamt $W = 1 \text{ KN/m}^2$ zu rechnen.

Wird ein Außerkräftsetzen der vorhandenen Beschilderung erforderlich (z.B. bei widersprüchlichen Verkehrszeichen), so hat dieses berührungslos zu erfolgen. Eine gesonderte Vergütung ist hierzu nicht vorgesehen.

Die vorhandene wegweisende Beschilderung und Verkehrszeichen sind ansonsten bei Erfordernis abzubauen und dem Verkehrsablauf entsprechend umzusetzen. Die Kosten für ein Versetzen der Verkehrssicherung sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Schilder und Zeichen sind senkrecht zur Fahrtrichtung aufzustellen, damit die reflektierende Wirkung zur Geltung kommt. Schmutzablagerungen sind regelmäßig zu beseitigen.

Der AN haftet für die jederzeitige Funktionsfähigkeit der Anlage. Ersatzeinrichtungen sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten. Durch Unfälle beschädigte Schilder oder Zeichen sind unverzüglich in gleicher Qualität zu ersetzen. Elektrische Anlagen sind nach den VDE-Vorschriften zu installieren, zu warten und laufend auf ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Das gilt insbesondere für die Nachtstunden.

Es ist ein Wartungsdienst vorzuhalten, und dem AG sowie der Polizei unter Angabe der Anschrift und Telefonnummer zu benennen.

Der Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Materialien ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

Bei Sperrungen von Auf- und Abfahrten sowie Parallelfahrbahnen ist das Aufstellen, Vorhalten und Abbauen von Vorankündigungstafeln und ggf. wegweisender Umleitungsbeschilderung sowie der Absperrbaken vorzusehen. Die Vergütung erfolgt über die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Abruf der Leistungen durch die Autobahnmeisterei eine Verkehrsrechtliche Anordnung (kurz: VrA) zu beantragen. Beantragt wird diese Anordnung bei der zuständigen Autobahnmeisterei und in Ausnahmefällen bei der Straßenbaubehörde der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest.

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest
Geradestraße 18
30163 Hannover

E-Mail: strassenbaubehoerde-h@autobahn.de

Bei Maßnahmen mit größeren verkehrlichen Auswirkungen (z.B. Sperrung einer Anschlussstelle) ist eine gesonderte VrA mindestens 14 Kalendertage vorher bei der Straßenbaubehörde mit einem Verkehrszeichenplan zu beantragen. Der Zeitraum wird benötigt, um u.a. die Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei sowie die Verkehrsbehörden des untergeordneten Netzes über die bevorstehende Verkehrsbeschränkung zu informieren.

Bei erforderlichen Sperrungen von AS-Auffahrten und erforderlichen Beschilderungen im nachgeordneten Netz ist zu beachten, dass außerhalb der BAB die jeweils regionale Gebietskörperschaft als untere Verkehrsbehörde zuständig ist.

Der Aufwand für die Beantragung der VrA ist in die entsprechende OZ des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Gebühren der VrA werden auf Nachweis gesondert vergütet.

Der endgültige Termin (Datum und Uhrzeit) der Verkehrsbeschränkung ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen sowie bei der VTZ Hannover rechtzeitig – 24 h vor Beginn der Verkehrsbeschränkung/en – anzumelden.

Der Adressat der VrA bzw. der o.g. berechnigte Personenkreis hat sich unmittelbar vor Beginn der Betretung oder der Verkehrsbeschränkung bei der Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) / Verkehrs- und Tunnelzentrale Hannover/ Bremen (VTZ) unter der Tel.-Nr. 0511 / 123 571 - 00 sowie der vorgenannten Autobahnmeisterei unter Benennung der Nummer der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VrA -Nr.) anzumelden.

3.2. Bauablauf

Der AN hat sich unmittelbar nach Zuschlagserteilung mit den oben genannten Autobahnmeistereien in Verbindung zu setzen, damit die erforderlichen Arbeiten abgerufen werden können. Die Abwicklung und Reihenfolge der Arbeiten hat in Absprache zwischen AN und AG zu erfolgen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmenden so gering wie möglich ist.

3.3. Wasserhaltung

entfällt

3.4. Baubehelfe

entfällt

3.5. Stoffe, Bauteile

Sämtliches anfallendes Schnittgut muss entsprechend der jeweiligen Leistungsposition von der Arbeitsstelle entfernt und nach Wahl des AN einer gesetzeskonformen Verwertung zugeführt werden.

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

3.6.2. Entsorgung durch den Auftragnehmer

Die Entsorgung erfolgt gemäß den Leistungspositionen durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen. Die zu entsorgenden Fäll-, Schnitt- und Schlagraumgüter gehen in das Eigentum des AN über und sind nach Tagesbauende von der Baustelle zu entfernen. Die Entsorgung wird nicht gesondert vergütet.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Schnittguts. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und des Schnittguts hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Abfälle sind nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Leistungsbeschreibung
- Leistungsverzeichnis

4.2. Ausführungsfristen

Die Ausführung der durch Abruf durch die Autobahnmeisterei geforderten Teilleistungen sind spätestens nach 7 Werktagen in Abstimmung mit der Bauüberwachung zu beginnen und ohne unangemessene Arbeitsunterbrechung fertigzustellen.

4.3. Rechnungsstellung

Für jede erbrachte Leistung sind die für die Abrechnung erforderlichen Feststellungen (Aufmaße) gemeinsam mit dem AG durchzuführen. Der Nachweis der Leistungen für die Aufstellung der

Abrechnungsbelege erfolgt durch ein gemeinsam von AN und AG durchgeführtes örtliches Aufmaß. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen. Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Die Abrechnungsbelege (Aufmaß, Massenberechnung usw.) sind dem AG übersichtlich geordnet in digitaler Form vorzulegen. Bei der Rechnungsstellung ist zwingend die Bestellnummer anzugeben.

Rechnungsempfänger ist:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Gradestraße 18
30163 Hannover

Leitweg-ID bei XRechnung: 992-00133-64

Die Rechnungen sind ausschließlich auf elektronischem Wege an das folgende **Funktionspostfach** zu stellen:

rechnungen-nl-nw@autobahn.de

Die Rechnungen müssen auf das OZG-RE-Portal, erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de/portal#/Welcome>, hochgeladen oder dort erzeugt werden.

Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zum Thema XRechnung finden Sie unter https://www.e-rechnung-bund.de/faq-e-rechnung/faq-ozg-re/?cli_action=1619613906.565.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (z.B. ZTVE-StB) gelten immer in der jeweils eingeführten neusten Fassung.

Vom AN ist sicherzustellen und ggfs. nachzuweisen, dass die Beseitigung des Holzes bzw. die Endlagerung den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abfallbeseitigungsgesetz) entspricht.

- ZTV La-StB 18 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
- Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Grünpflege der Forschungsgesellschaft für Straßen u. Verkehrswesen.
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- NAGBNatSchG - Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
- RSA 21 - Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV-SA - Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- LAGA (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall)
- Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil Grünpflege, Ausgabe 2006
-